

Die

Waarenbestände des deutschen Massen-Verkaufs...

- Morgenhauben von 30 A, Kinderkrämpfe, gestrickt, v. 30 A, Beinlängchen von 25 A...

Als fabelhaft billig: 1 Posten 10/4 Zwirn-Gardinen, Nr. 75 A...

Gr. Schlamm 10 im Hause der Forelle.

Gutes Pflanzenmus, a H. 28 A, dreimal wöchentlich gute Zafelbutter bei A. Franke, Bahnhofstr. 11.

Heute empfangt frische Zhir, Zafelbutter, a H. 125 A.

A. Trautwein.

ff. Wagdeburger Sauroohl, ff. Büdlinge und Sproten empfiehlt billigst W. Assmann, gr. Ulrichsstraße 27.

Neue Schott. Matjes-Feringe, zweite Sendung, erhalt Holtze.

1 Speisekraut, Waschtische, Blumenstische, ovale Tische, dauerhaft schön und billig zu verkaufen Gerbergasse 8.

Ein guterhaltener Kinderwagen zu verkaufen gr. Ulrichsstr. 52, I.

2 Zughunde, 1 Wagen zu verkaufen an der Raffinerie 10.

Achtung! Ein hier durchreisender Herr sucht zu hohen Preisen zu kaufen: Alterthümliche Meißener Porzellan-Gegenstände...

Ein Mädchen im Schneidern geübt, wird sofort gesucht H. Ulrichsstr. 33, I.

Mädchen im Schneidern geübt, werden gesucht H. Schloßgasse 8, I Er.

Frauen zur Helbarbeit werden gesucht H. Brauhausgasse 11.

Mädchen im Wäschen geübt gesucht gr. Schlamm 10a, 1.

Die Hallische Schuhwaaren-Fabrik im Waagegebäude am Markt

stellt, um in dem vergrößerten Lager nur courante Waaren zu haben, ca. 300 Paar der verschiedensten Stiefel und Schuhe zu spottbilligen Preisen zum Ausverkauf.

3. B. Zeugstiefeln für Mädchen im Alter bis zu zehn Jahren für 15-25 Sgr. Feine Kalbleder-Stiefel und Stiefeletten für Herren und Knaben für 2-3/4 Thlr. u. c.

Zum 1. Juli suche ich ein ordentliches Mädchen mit guten Kenntnissen versehen, für Küche und alle häusliche Arbeiten.

Th. Dütsch, Leipzigerstr. 39, part. Mädchen a. Herrenarb. f. Trödel 7a, II.

Ein im Kochen erfahreneres Mädchen, welches Hausarbeit übernimmt, wird zum 1. Juli gesucht Hedwigstr. 12, 2 Er.

Aufwartung wird verlangt Leipzigerstr. 29, I. Gesucht sofort ein anst. Mädchen zur Aufwartung gr. Ulrichsstr. 16, 2.

Köchinnen, Haus u. Stubenm. w. 1. Juli Stelle. Landmädchen erh. nach hier u. außerhalb Stelle durch Fr. Abt, Herrenstr. 20.

Gehülfe Ammen vom Lande wünsch. Stellung. Tüchtige Mädchen in Küche und Hausarbeit erfahren, erhalten sof. oder später Stellung d. Fr. Köstler, Rottelstraße 5.

Eine gesunde Amme von ausw. sucht sofort Stellung. Zu erfragen in der Exp. d. Bl.

Eine Bel-Stage, bequem und schön eingerichtet, im Garten gelegen, von 4 Stuben, 1 Salon, Kammern, Küche und allem Zubehör, Mitbenutzung von Badefußbe und Garten, auf Verlangen mit Pferdefall u. Wagenremise, ist zu vermieten und zum 1. October d. 3. bezugsbar Lindenstraße 16.

Die zweite Etage in 96 von 5 St., 5 A. u. Zub. zu verm., zum 1. October zu beziehen bei V. Katsch, Leipzigerstraße 95, 2 Er.

Erste Etage von 10 Piecen mit allen Bequemlichkeiten, Bodentammer, Balkon, Gärtchen u. f. w. zu vermieten Sophienstraße 9i.

Eine Wohnung, 2 Stuben, 2 K. u. Küche, per 1. October zu beziehen B. 1280/5 Wilhelmstraße 38 part.

In meinem Hause, Ecke der Leipziger- und gr. Märkerstraße, ist zum 1. Juli oder später eine Wohnung zu vermieten. C. Ludo w.

Eine Wohnung, Bel-Stage, bestehend aus 3 Stuben, Kammern u. c., ist zum 1. Juli für 600 A zu vermieten (S. 51368) Wilhelmstraße 10a.

2 Stuben, 2 Kammern, Küche am Markt sind per sofort oder später an einzelne Leute zu vermieten. Näheres in der Exped. d. Bl.

Stube, 1 K., 42 A. 1. Juli Brunostr. 20.

Eine Wohnung zu vermieten, Preis 70 A gr. Wallstraße 27.

2 St., 2 K., 2. u. Zubehör zum 1. Juli zu beziehen Besenstr. 4 vor d. Rann. Thor.

Die Parterre-Wohnung Spiegelgasse 9 ist wegen Todesfall zu vermieten u. zum 1. Juli zu beziehen.

Eine geräumige Bel-Etage, 3 St., 5 K. u. Zubehör 1 Juli bezugsbar vermietet Kangostraße 31.

Erste Etage, 3 St., 2 K., 2. u. zu vermieten u. 1. Juli zu beziehen gr. Ulrichsstraße 18.

Wohnung mit Wasserleitung für 90 A zum 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen beim Kaufmann Teichmann, gr. Steinstr.

Freundl. Hofwohn., best. aus 2 St., 2 K., 2. u. Zubehör zu vermieten Schulberg 4, I. Kl. St., Preis 16 A, verm. Unterberg 15.

Wohnung zu 20 A an einzelne Leute zu vermieten Spitze 6.

Stube, Kammer, Küche nebst Zubehör zum 1. Juli zu beziehen, eine helle Verfracht, für jedes Geschäft passend, ist zum 1. Juli oder 1. October zu beziehen. Näheres Bahnhofstraße 8.

Kl. Wohnung zu 28 A Breitestraße 28. Stube, Kammer, Küche u. Zub. Trödel 13.

Eine Hausmannsstelle bei freier Wohnung zum 1. Juli von 2 einzelnen Leuten zu beziehen Bernburgerstraße 14.

Eine freundl. möbl. Stube, Promenaden-Ansicht, ist an 1 Herrn billig zu vermieten Mauergasse 16, 2 Er.

Frei. möbl. Wohnung Moritzkirchhof 15, I. Möbl. Stube verm. neue Promenade 8, I.

Möbl. Wohnung gr. Brauhausg. 19, I. Möbl. Stube zu v. Dorotheenstr. 1a, p.

1 Kl. m. Zimmer sof. zu verm. Auch finden j. Kaufl. bei Pension. Steinhew 13, 3.

Eine freundl. möbl. Stube an anst. Herren oder junge Mädchen billig zu verm., mit oder ohne Kost Unterberg 25, 2.

Dajelst 1 Qbd. Bleichbischen und 1 neuer Badtrog zu verkaufen.

Möbl. Stube u. K. sof. oder 15. d. M. zu verm. Fischerplan 3, 2 Er.

Möbl. St. u. K. verm. Barfüßerstr. 13, II. Eine fein möblirte Stube mit Kammer per 15. d. M. oder 1. Juni zu vermieten Schmeerstraße 13, II.

Möbl. Wohn., Mon. 2 A, Pflammer 9, I. Möbl. St. m. Bett verm. Schulgasse 4, I. Möblirte Stuben verm.

Gefäßstraße 67, 2. Zu vermieten und sofort bezugsbar eine ff. möbl. Stube mit Kammer Lindenstr. 16.

2 fein möbl. Wohn. billig H. Klausstraße 8.

- Möbl. Wohnung zu verm. Mauergasse 10, 3. Möbl. Stube zu verm. Niemeverstr. 11, II. Dajelst zwei anst. Schlafstellen mit K.

1 Herr von außer halb sucht in Halle ein angenehmes Garconlogis. Gest. Offerten bitte in der Expedition unter Z. 5. gefälligst abzugeben.

Ein gut möbl. Zimmer in der Nähe des Steinthores ist an einen einzelnen Herrn zu vermieten. Wo? sagen (S. 51363) Haasenhein & Vogler, gr. Märkerstr. 7.

2 Verheir. j. Leute suchen ein Logis von St., K., c. St. u. K. Wäg. Sophienstr. 10, bei Frau Gdler, im landwirthsch. Institut.

Sofort gesucht eine H. Wohnung mit oder ohne Verfracht gr. Berlin 16a.

Eine alleinieh. anst. Frau f. H. Wohnung, Preis 60 A Schimmelg. 3.

Eine freundl. Stube mit Kammer, möblirt oder nicht, in der inneren Stadt gelegen, wird baldigt zu mieten gesucht. Gest. Offerten unter S. 22 in der Exped. d. Bl.

Schutzpocken-Impfung in den nächsten 5 Wochen Mittwochs Nachmittags 4 Uhr (pünktlich). Dr. Goedecke.

Pelzsachen werden gegen Motten und Feuerhaden conservirt. A. C. Dressler, große Steinstraße 5.

Demetrie! Kunst u. Wissenschaft Eine Dame, welche durch ausdauernden Fleiß und ernstes Studium es dahin gebracht, einem jeden Menschen seinen Charakter, Geschäft, Stellung u. f. w. zu bezeichnen, so auch sämtliche Anlagen bei Schülern u. K. Erklärung giebt. Die Dame ist zu sprechen von früh 10 bis Abends 9 Uhr im Hotel zum Kronprinzen Zimmer Nr. 1. Ich mache ein hochgeehrtes Publikum darauf aufmerksam, sich von der Wissenschaft zu überzeugen gegen Entree von 75 A. Um gültigen Besuch bittet Däbe S. M. . .

Eine Putzmadam, Directrice, empfiehlt sich den Herrschaften in u. außer dem Hause Bahnhofstr. 1.

Geschäfts-Verlegung, Mit heutigem Tage verlegte ich mein Möbels- u. Kleidergeschäft vom alten Markt 33 nach meinem Hause Steinweg 42.

Friedrich Gehrig, 8000 Thlr. werden auf Adergrundstück von einem pünktlichen Zinszahler in der Nähe von Halle zum 1. Juli zu ediren gesucht.

Näheres zu erfahren bei Herrn Kenner C. Zentischlein, Berggasse 3.

Handwerker-Meister-Verein, Freitag den 11. Mai Abends 8 Uhr in der „Zulpe“.

1. Ueber die Grundlagen unserer Communal-Versteuerung, Vortrag von Herrn Dr. Richter.

2. Proklamirung neuer Mitglieder zur Vorstandsamt.

Kaiser Wilhelms-Halle.

Heute Donnerstag den 10. Mai 1877. Grosses Concert u. Vorstellung unter Direction des Herrn Robert Konner aus Leipzig. Auftreten der echten Regeneringerinnen und Tänzerinnen Sisters Waterson (3 Personen), des berühmten Virtuosen Herrn Francois Robert von Vols-Palais zu Amsterd., der vorzüglichsten Opern- u. Chansonetsängerin Mlle. Florine Baxera, der Solikünstlerin Frä. Paula Höfer, des Geirags- und Instrumentalcomponisten Herrn Max Caronée, sowie des genannten Künstlercoronals.

Anfang 8 Uhr. Erster Platz 75 Fig., zweiter Platz 50 Fig. Hierzu ladet ergebenst ein A. Lichtenheldt.

Nach dem Concert Ball.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungs-Bezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§ 1. Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertritten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Jede den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperung in den § 1 bezeichneten Gewässern, wozu namentlich die Anlage von Lachswehren und Auffängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet. Einrichtungen der vorgezeichneten Art müssen auch in den letztgenannten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind. Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung von Sachverständigen zu befinden. Die Bestimmungen dieses § 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§ 1) in Brücken, Weisen, Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§ 3. Jede der Fischen schädliche Verunreinigung der § 1 gedachten, fischhaltigen Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§ 4. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugnis zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizeibehörde.

§ 5. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hier über zu entscheiden, steht der Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu. Allgemein verboten ist jedoch:

1. das Nachfischen mit Leuten, Schragen, Schoben oder Schiefen, Fließ- und Treibegarn oder Klebnetzen, namentlich die Fischerei mit Laten und Schwedertischen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
2. das Einlegen der Stacheln, der Gebrauch der Streich- oder Krahhaken, desgleichen alle Duerbret und die Einwerfung von Gelsen zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingrebenzien, sowie das Tollen der Fische unter dem Eise.
3. das Speerfischen und Schießen der Fische.

§ 6. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im nassen Zustande, wenigstens 8 preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Einfange ist der Gebrauch noch enger gemachter Säden an den Rippen der Netze gestattet. Für Gründlinge und Aegeln sind Netze zu 2 Linien gemacht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt. Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellschere mit Neusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§ 7. Die Fischerei auf unangewachsene und auf laichende Fische ist verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischei und dem Fischeiern zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen und in angestrettem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird wie folgt festgesetzt. Derselbe umfaßt:

1. für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April;
2. für Barben, Weißfische, Karpfen, Zährten, Altraupen die Monate Mai und Juni;
3. für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;
4. für Forellen die Monate September, October, November und December;
5. für Aelche und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Fällen wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Veränderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§ 8. Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht, noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebenen Längen haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll.
2) Blanden, Dicksich oder Bratsich oder Döbel und Gieseln	6 " "
3) Barben	8 " "
4) Barse	4 " "
5) Bleie oder Draffen	7 " "
6) Karpfen	12 " "
7) Karauschen	5 " "
8) Kaulbarse	3 " "
9) Schleien	5 " "
10) Zährten	6 " "
11) Hechte und Zander	9 " "
12) Karpfen	8 " "
13) Altraupen	5 " "
14) Wels	9 " "
15) Lachse	8 " "
16) Lachsflinder	0 " "
17) Forellen	6 " "
18) Aelche	4 " "

§ 9. Wer die Verordnungsbestimmungen dieser Verordnung in §§ 2, 5, 6, 7 und 8 übertreibt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle der §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraveniensfall in eine Polizeistrafe von 10 Gr. bis 10 \mathcal{R} . Außerdem werden die vorchriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§ 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen Fische zum Verkauf gestellten Fische (§ 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Altraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, daß die Laich- und Schonzeit für die Altraupen die Monate December und Januar umfaßt.

Merseburg, den 29. December 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung
die Bezeichnung der ohne Weisung des Fischers zum Fischfange anstehenden Fischgeräthe betreffend.

Zur Ausführung des § 19. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, wird auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, und beziehungsweise des § 49. unter 2. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Folgendes verordnet:

für die Redaction verantwortlich C. Bodardt. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Fischerzeuge, welche in nicht genossenschaftlichen Revieren ohne Weisung des Fischers zum Fischfange anstehen, müssen mit einem Zint- oder Bleifeldchen versehen sein, auf welchem der Name und der Wohnort des Eigenthümers erkennbar eingetragt ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 \mathcal{R} . Reichsmünze, oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Merseburg, den 18. Januar 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg werden wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Halle, den 2. Mai 1877.

Die Polizei-Verwaltung.

Extract aus dem Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück Nr. 9 vom 3. März 1877. Seite 51.

Nr. 289. Die Einfügungen der Preussischen Kasfen-Anweisungen betr.

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Kasfen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichnenden Kasfenanweisungen baldigst dadurch zu entziehen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kasfen:

- a) in Berlin
- bei 1) der General-Staatskasse,
 - 2) der Controle der Staatsprocurie,
 - 3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
 - 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
 - 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
 - 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

- b) in den Provinzen:
- bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
 - 2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
 - 3) der Landeskasse in Sigmaringen,
 - 4) den Kreisstellen,
 - 5) den Kasfen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Posen, Nassau und Rheinland,
 - 6) den Bezirksstellen in den Hohenzollernschen Landen,
 - 7) den Forststellen,
 - 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
 - 9) den Neben-Zoll- und Steuerämtern

zur Einfügung gebracht werden.
Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Bekanntmachung.

Nach der von Königlicher Regierung zu Merseburg uns zugefertigten, von der hiesigen Handelskammer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellte Hegerollen für das Jahr 1877 sind von den in hiesiger Stadt zur Gewerbesteuer veranlagten, ins Handelsregister eingetragenen Handel- und Gewerbebetriebern an Jahresbeiträgen für das laufende Jahr zu sieben Pfennige von jeder Mark des Jahresbetrages der Gewerbesteuer zu entrichten.

Die Beitraglichen fordern wir hierdurch auf, die hiernach von ihnen zu zahlenden Beiträge zugleich mit den nächsten Gewerbesteuer-Zahlungen an unsere Kammerei II auf dem Rathhause abzuführen.
Halle, den 5. Mai 1877.

Der Magistrat.

Stedbrief.

Der Fleischergezell, frühere Drechsellehrling **Edward Carl Gärtner** aus Bennemessen, welcher bis Mitte April d. J. bei dem Fleischermeister Görde hieselbst in Arbeit gestanden, hat sich von hier heimlich unter Mithilfe einer fremden Uhr entfernt. Ich bitte denselben zu verhaften und an das hiesige königliche Kreisgericht abzuliefern.

S i g n a l e m e n t:

Alter: am 6. März 1851 geboren. Größe: 5 Fuß 2—3 Zoll. Haare: hellblond. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: rasirt, hellblond, feiner Schnurrbart. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: unregelmäßig.
Besondere Kennzeichen: zwei Schneidezähne am Oberkiefer fehlen, eine Narbe untern rechten Auge, am rechten Unterarme eine rote Tätowirung mit zwei Buchstaben.
Bekleidung: ein grauer Sommerüberzieher, eine graue Hose.
Halle, den 7. Mai 1877.
Der Königl. Staats-Anwalt.

Wegen noch zu großen Lagerbestandes der aus der Bernh. Cohn'schen Concursumasse herrührenden leinenen und baumwollenen Waaren, fertigen Wäsche etc. etc. wird der Ausverkauf gegen Baarzahlung zu spottbilligen Preisen bis auf Weiteres noch fortgesetzt. Das Verkaufslocal befindet sich jetzt Nr. 72. Obere Leipzigerstrasse Nr. 72, I.

Die Hut- und Mützen-Fabrik
von **D. Krause**, Leipzigerstraße 17,
empfeilt ihr größtes Lager in Hüten und Mützen, Strohhüte für Herren von 3 Mark, Strohhüte in reichster Auswahl für Herren von 2 Mark an, für Kinder von 75 Pfg., sowie Mützen für Herren in Seide von 1 Mark 25 Pfg., in Stoff von 75 Pfg., Schürlemützen in reichster Auswahl.

Die Gastwirthe und Restaurateure
und die sich für die bekannte Sache interessirenden Bürger von Halle werden gebeten, sich **Freitag den 11. Mai** Nachmittags 3 Uhr zahlreich in **Belle vue** einzufinden, zu wollen.

Wilhelmshöhe zu Siebichenstein.
Am Himmelstagsfest von Nachmittag an Ballmusik, wozu freundlichst einladet
Früh frischen Spectakeln.
C. Müller.